

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main



**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 1339
vom 18. Januar 2012**

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz
zum Basisprospekt vom 9. Mai 2011

für die Emission von
Open-End Turbo-Optionsscheinen
bezogen auf
Aktien

angeboten durch
Bank Vontobel Europe AG
München

ISIN	WKN	Stückzahl (bis zu)	Typ	Basiswert (ISIN, Währung)	Referenzstelle/ Terminbörse	Referenzkurs des Basiswertes bei Ausgabe	Bezugs- verhältnis	Basispreis/ Knock-Out- Barriere am Ausgabetag	Finanzierungsspread am Ausgabetag	Ausgabe- preis
DE000VT3TPW7	VT3TPW	20.000.000	Call	Roche Holding AG (CH0012032048,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 163,300	100 : 1	CHF 161,000	3,5%	EUR 0,07
DE000VT3TPV9	VT3TPV	20.000.000	Call	Roche Holding AG (CH0012032048,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 163,300	100 : 1	CHF 156,000	3,5%	EUR 0,11
DE000VT3TPT3	VT3TPT	20.000.000	Call	Nestlé SA (CH0038863350,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 53,350	10 : 1	CHF 50,500	3,5%	EUR 0,29
DE000VT3TPU1	VT3TPU	20.000.000	Call	Nestlé SA (CH0038863350,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 53,350	10 : 1	CHF 52,500	3,5%	EUR 0,12
DE000VT3TPX5	VT3TPX	20.000.000	Call	Swiss Re AG (CH0126881561,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 48,880	10 : 1	CHF 44,200	3,5%	EUR 0,44
DE000VT3TPY3	VT3TPY	20.000.000	Call	Swiss Re AG (CH0126881561,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 48,880	10 : 1	CHF 45,200	3,5%	EUR 0,35
DE000VT3TPZ0	VT3TPZ	20.000.000	Call	Swiss Re AG (CH0126881561,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 48,880	10 : 1	CHF 46,200	3,5%	EUR 0,27
DE000VT3TP08	VT3TP0	20.000.000	Call	Swiss Re AG (CH0126881561,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 48,880	10 : 1	CHF 47,200	3,5%	EUR 0,19
DE000VT3TPC9	VT3TPC	20.000.000	Put	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 21,500	3,5%	EUR 1,77
DE000VT3TPB1	VT3TPB	20.000.000	Put	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 21,000	3,5%	EUR 1,36
DE000VT3TN91	VT3TN9	20.000.000	Put	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 20,000	3,5%	EUR 0,53
DE000VT3TPA3	VT3TPA	20.000.000	Put	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 20,500	3,5%	EUR 0,94
DE000VT3TN83	VT3TN8	20.000.000	Call	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 18,600	3,5%	EUR 0,73
DE000VT3TN67	VT3TN6	20.000.000	Call	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 17,600	3,5%	EUR 1,55
DE000VT3TN75	VT3TN7	20.000.000	Call	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 18,100	3,5%	EUR 1,14
DE000VT3TN59	VT3TN5	20.000.000	Call	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 17,100	3,5%	EUR 1,97
DE000VT3TQE3	VT3TQE	20.000.000	Call	UBS AG (CH0024899483,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 11,500	1 : 1	CHF 11,100	3,5%	EUR 0,38
DE000VT3TQF0	VT3TQF	20.000.000	Call	Zurich Financial Services AG (CH0011075394,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 221,700	100 : 1	CHF 216,000	3,5%	EUR 0,10
DE000VT3TP16	VT3TP1	20.000.000	Call	Syngenta AG (CH0011037469,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 287,100	100 : 1	CHF 271,000	3,5%	EUR 0,18
DE000VT3TP32	VT3TP3	20.000.000	Put	Syngenta AG (CH0011037469,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 287,100	100 : 1	CHF 299,000	3,5%	EUR 0,15
DE000VT3TP24	VT3TP2	20.000.000	Call	Syngenta AG (CH0011037469,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 287,100	100 : 1	CHF 281,000	3,5%	EUR 0,10
DE000VT3TPD7	VT3TPD	20.000.000	Call	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,010	10 : 1	CHF 45,000	3,5%	EUR 0,63
DE000VT3TPK2	VT3TPK	20.000.000	Call	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 51,000	3,5%	EUR 0,13
DE000VT3TPL0	VT3TPL	20.000.000	Put	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 53,000	3,5%	EUR 0,13
DE000VT3TPM8	VT3TPM	20.000.000	Put	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 54,000	3,5%	EUR 0,21
DE000VT3TPN6	VT3TPN	20.000.000	Put	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 55,000	3,5%	EUR 0,30
DE000VT3TPJ4	VT3TPJ	20.000.000	Call	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,020	10 : 1	CHF 50,000	3,5%	EUR 0,22
DE000VT3TPG0	VT3TPG	20.000.000	Call	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,020	10 : 1	CHF 48,000	3,5%	EUR 0,38
DE000VT3TPH8	VT3TPH	20.000.000	Call	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,020	10 : 1	CHF 49,000	3,5%	EUR 0,30
DE000VT3TPE5	VT3TPE	20.000.000	Call	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,020	10 : 1	CHF 46,000	3,5%	EUR 0,55
DE000VT3TPF2	VT3TPF	20.000.000	Call	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,020	10 : 1	CHF 47,000	3,5%	EUR 0,46
DE000VT3TPP1	VT3TPP	20.000.000	Put	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 56,000	3,5%	EUR 0,38
DE000VT3TPS5	VT3TPS	20.000.000	Put	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 59,000	3,5%	EUR 0,63
DE000VT3TPQ9	VT3TPQ	20.000.000	Put	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 57,000	3,5%	EUR 0,46
DE000VT3TPR7	VT3TPR	20.000.000	Put	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 58,000	3,5%	EUR 0,54
DE000VT3TP99	VT3TP9	20.000.000	Put	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 386,000	3,5%	EUR 0,10
DE000VT3TQA1	VT3TQA	20.000.000	Put	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 396,000	3,5%	EUR 0,18
DE000VT3TQB9	VT3TQB	20.000.000	Put	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 406,000	3,5%	EUR 0,27
DE000VT3TQC7	VT3TQC	20.000.000	Put	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 416,000	3,5%	EUR 0,35
DE000VT3TQD5	VT3TQD	20.000.000	Put	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 426,000	3,5%	EUR 0,43
DE000VT3TP40	VT3TP4	20.000.000	Call	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 333,000	3,5%	EUR 0,44
DE000VT3TP57	VT3TP5	20.000.000	Call	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 343,000	3,5%	EUR 0,35
DE000VT3TP65	VT3TP6	20.000.000	Call	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 353,000	3,5%	EUR 0,27
DE000VT3TP73	VT3TP7	20.000.000	Call	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 363,000	3,5%	EUR 0,19
DE000VT3TP81	VT3TP8	20.000.000	Call	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 373,000	3,5%	EUR 0,11

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

I. RISIKOFAKTOREN	6
1. Risiken bezogen auf die Wertpapiere (insbesondere Totalverlustrisiko)	6
1.1 Risiko durch die Struktur der Wertpapiere	7
1.2 Finanzierung der Wertpapiere mit Kredit	8
1.3 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte	8
1.4 Handel in den Wertpapieren	9
1.5 Ausgabepreis der Wertpapiere und Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen ...	10
1.6 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe ..	11
1.7 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Wertpapieren	11
1.8 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung	11
1.9 Informationsrisiko	12
1.10 Währungsrisiko	12
1.11 Besonderheiten bei einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten	13
1.12 Besonderheiten bei Wertpapieren auf Aktien	13
2. Risiken bezogen auf den Emittenten	13
2.1 Insolvenzrisiko	13
2.2 Marktrisiken	14
2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche..	14
3. Risiko von Interessenkonflikten	15
II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	17
1. Verantwortliche Personen	17
2. Risikofaktoren	17
3. Wichtige Angaben	17
4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere/ Funktionsweise der Wertpapiere.....	18
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	21
6. Börsennotierung.....	23
7. Zusätzliche Angaben.....	23
8. Basiswerte	24
9. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	25
III. EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	26
IV. BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE.....	37
1. Besteuerung in Deutschland	37
1.1 Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten	37
1.1.1 Steuerabzug durch die auszahlende Stelle	37
1.1.2 Verluste durch die Wertpapiere	38
1.1.3 Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag.....	38
1.1.4 Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers	39
1.2 Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen	39
1.3 Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern	40
1.4 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer	41
1.5 Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes.....	41
1.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer	41
1.7 Sonstige Steuern	41

2. Besteuerung in Österreich	42
2.1 Natürliche Personen.....	42
2.1.1 <i>Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich</i>	42
2.1.2 <i>Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich</i>	45
2.2 Kapitalgesellschaften.....	46
2.3 Privatstiftungen.....	46
2.4 Besteuerung von Einkünften aus Optionsscheinen und Hebel-Optionsscheinen ab dem 1.10.2011	46
2.5 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer	48
2.6 Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	48
V. UNTERSCHRIFTEN	49

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen für Open-End Turbo-Optionsscheine bezogen auf Aktien enthalten neben den für die Einzelemissionen relevanten Angaben Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 9. Mai 2011 für Optionsscheine, [X-]Turbo-Optionsscheine, Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine, und [X-]Mini-Futures [Quanto] bezogen auf Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indizes, Edelmetalle, Rohstoffe, (Zins-)Futures, Wechselkurse, Zinssätze, Investmentanteile bzw. Körbe aus Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indizes, Edelmetallen, Rohstoffen, (Zins-)Futures, Wechselkursen, Zinssätzen, Investmentanteilen (der "Basisprospekt" bzw. der "Prospekt") enthaltenen Risikofaktoren, Informationen über die Wertpapiere (Wertpapierbeschreibung) und die Besteuerung, soweit der Emittent diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

I. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt "Risikofaktoren" soll dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, und im Zusammenhang mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundene wirtschaftliche und rechtliche Risiken darzulegen.

Der Basisprospekt und diese Endgültigen Angebotsbedingungen und die darin enthaltenen Informationen ersetzen nicht die vor dem Erwerb der unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Wertpapiere (Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End Turbo-Optionsscheine bzw. Mini-Futures, zusammen die "Wertpapiere") in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierhändler (Broker), Bankberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer sowie andere Rechts-, Steuer- oder Anlageberater, die die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken sorgfältig prüfen und eine solche Anlageentscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Anlegern treffen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit ggf. verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Interessierte Anleger sollten daher bei einer Entscheidung über einen Kauf der unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Wertpapiere die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (bis hin zu einem Totalverlust) auf den Wert der unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Wertpapiere bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang der Darstellung stellen weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Emittent aus anderen Gründen, als die in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren nicht imstande ist, Zahlungen auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass der Emittent aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts zur Verfügung stehenden Informationen, wesentliche Risiken nicht als solche erkannt hat oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

1. Risiken bezogen auf die Wertpapiere (insbesondere Totalverlustrisiko)

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsweise der unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Wertpapiere. Die folgende Darstellung bzw. die darin aufgeführten Beispiele lassen keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen emittierten Wertpapiere zu. Einen etwaigen Auszahlungsbetrag betreffende Angaben bei Wertpapieren mit grundsätzlich unbegrenzter Laufzeit (Open End Turbo-Optionsscheine bzw. Mini-Futures) beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

Die unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Wertpapiere sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss (wie nachfolgend erläutert). Dadurch sind mit

den unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Wertpapieren überproportionale Verlustrisiken verbunden (**Totalverlustrisiko**).

1.1 Risiko durch die Struktur der Wertpapiere

Die Struktur der Open-End Turbo-Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Auch kann die Wertentwicklung des Basiswertes im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger in dem Open-End Turbo-Optionsschein das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Kurs des Basiswertes (Referenzpreis) am Ausübungstag bzw. Kündigungstag den Basispreis berührt bzw. unterschreitet (Typ Call) oder berührt bzw. überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert.

Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Open-End Turbo-Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch "Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses"). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Basispreis und die Knock-Out-Barriere der Open-End Turbo-Optionsscheine an jedem Handelstag verändert wird, wobei beide in der Regel bei Wertpapieren des Typs Call erhöht und bei Wertpapieren des Typs Put vermindert werden (siehe dazu auch "Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises sowie der Knock-out-Barriere").

1.1.1 Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Knock-Out-Ereignisses

Bei den Open-End Turbo-Optionsscheinen kann es innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere ohne weiteres Tätigwerden des Inhabers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen und zwar durch den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Dies ist dann der Fall, wenn der Beobachtungskurs während der Beobachtungszeit die jeweilige Knock-out-Barriere erreicht bzw. unterschreitet (Typ Call) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfällt das Wertpapier wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.**

1.1.2 Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises sowie der Knock-out-Barriere

Bei Open-End Turbo-Optionsscheinen erfolgt grundsätzlich eine kontinuierliche Erhöhung (Typ Call) bzw. Verminderung (Typ Put) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der Basispreis verändert sich entsprechend dem von der Berechnungsstelle bestimmten Referenzzinssatz sowie Aktuellem Finanzierungsspread. Verändert sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertverminderung der Wertpapiere mit jedem Tag der Laufzeit.

Des Weiteren erfolgt ebenfalls an jedem Handelstag eine Anpassung der Knock-out-Barriere. Dies kann zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses und unmittelbarem wertlosen Verfall führen, auch wenn sich der Kurs des Basiswertes nicht bewegt hat.

1.1.3 Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit börslich und außerbörslich zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung für ein Wertpapier in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Wertpapiere abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend den Emittenten (vgl. auch das Kapitel "Handel in den Wertpapieren").

1.2 Finanzierung der Wertpapiere mit Kredit

Wird der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Wertpapiere gezahlten Preises hingenommen werden, sondern es muss auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Wertpapieren auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ggf. zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste oder gar ein Totalverlust eintreten.

Da die Wertpapiere keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit solch laufenden Erträgen bedienen zu können.

1.3 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Basiswerte in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt bzw. – im Falle von Kursverlusten – der Wert der Wertpapiere je wieder erholen wird. Dies gilt insbesondere angesichts der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Basispreises bzw. der Gefahr des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei Open End Turbo-Optionsscheinen. **Der Anleger muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Berühren oder Unterschreiten (Typ Call) bzw. Berühren oder Überschreiten (Typ Put) der Knock-Out-Barriere durch den Basiswert zu einem unmittelbaren Verfall der Wertpapiere führt.** Die Open-End Turbo-Optionsscheine verfallen in diesem Fall unmittelbar wertlos und der Auszahlungsbetrag beträgt dann Null. **Für den Anleger kann damit ein Totalverlust eintreten. Weiterhin sollten die Anleger beachten, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten der Knock-Out-Barriere kommen kann.**

Käufer von unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während deren Laufzeit andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Open-End Turbo-Optionsscheine ausgeschlossen oder begrenzt werden könnten. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

1.4 Handel in den Wertpapieren

Anleger sollten beachten, dass bei den Open-End Turbo-Optionsscheinen im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise mehr für die Wertpapiere gestellt werden. Ferner werden außerhalb der Handelszeiten bzw. Beobachtungszeit des Basiswertes keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Open-End Turbo-Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes der Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses erwartet wird. Beachtet werden sollte in diesem Kontext, dass gegenüber den Inhabern der Wertpapiere keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen wird. Es sollte deshalb nicht darauf vertraut werden, die Wertpapiere unter den oben genannten und / oder weiteren in diesem Prospekt nicht ausdrücklich erwähnten Bedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Die Inhaber von Wertpapieren können diese während der Laufzeit grundsätzlich außerbörslich und ggf. börslich veräußern.

Anleger sollten beachten, dass der letzte Börsenhandelstag in der Regel zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag liegt. Der außerbörsliche Handel endet spätestens etwa 1 Stunde vor der Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes am Bewertungstag, in der Regel aber um 12 Uhr MEZ am Bewertungstag.

Die Börsennotierung ist an den in den Emissionsbedingungen angegebenen Börsen und Börsensegmenten beabsichtigt. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Wertpapiere nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Wertpapiere an den in den Emissionsbedingungen angegebenen Börsen) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Käufer von Wertpapieren sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission. Durch die Börsennotierung der Wertpapiere erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Wertpapieren. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse des Market Makers, sofern vorhanden, statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den jeweiligen Market Maker ausgeführt.

Ein Wertpapierinhaber sollte weder bei börslichem noch bei außerbörslichem Handel davon ausgehen, dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei Wertpapieren aufgrund der speziellen Struktur mit größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs ("Spreads") gerechnet werden. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall.

Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung des Basiswertes) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen, d.h. ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit).

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise zwar in der Regel auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Wertpapiere nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen.

Die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit börslich oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können negative Auswirkungen auf den jeweiligen Kurs der Wertpapiere haben.

1.5 Ausgabepreis der Wertpapiere und Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen

Anleger werden durch die mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere sowie der Ausübung (sofern möglich) bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäfts verbundenen Kosten und Provisionen und die von dem Wertpapierinhaber eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

In dem Ausgabepreis und dem Verkaufspreis im Sekundärmarkt für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "Marge"). Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert der Wertpapiere und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen.

Die gegebenenfalls enthaltenen Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen zu unterscheiden. Platzierungsprovisionen werden umsatzabhängig aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt der Emittent bzw. der Market-Maker dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (einschließlich etwaiger Ausgabeaufschläge) oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Vertriebsfolgeprovisionen werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt.

1.6 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Wertpapiere zu beanspruchenden Geldbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte gegen Ende der Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Rahmen des Erreichens einer Barriere.

Solche Absicherungs- oder Handelsgeschäfte im Basiswert können im Extremfall dazu führen, dass der Basiswert die Knock-Out-Barriere berührt und die Wertpapiere dadurch automatisch ausgeübt werden und verfallen. Die Open-End Turbo-Optionsscheine verfallen in diesem Fall unmittelbar wertlos, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintritt.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

1.7 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Wertpapieren

Die in diesem Prospekt enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben ausschließlich die derzeitige unverbindliche Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzeslage wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu bewerten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

1.8 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung

Gemäß den Emissionsbedingungen kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte Rechnung zu tragen. Bei den Wertpapieren auf Futures als Basiswert ist der Emittent bspw. auch berechtigt, im Fall des Auslaufens des Basiswertes diesen durch einen anderen (ggf. modifizierten) Basiswert an der Referenzstelle zu ersetzen oder bei Veränderungen der dem Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Referenzstelle, den jeweiligen Basiswert der Wertpapiere durch einen anderen zu ersetzen.

Darüber hinaus kann der Emittent unter den in den maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmten Voraussetzungen die Wertpapiere vorzeitig kündigen. Bei Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung (Open End) ist darüber hinaus auch eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Emittenten in den jeweiligen Emissionsbedingungen vorgesehen.

Eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere kann unter Umständen zu negativen steuerlichen Auswirkungen bei dem Anleger führen oder etwa eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verhindern. Der Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Folgeinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann gemäß den Emissionsbedingungen feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrages verzögern kann.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

1.9 Informationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die innerhalb oder außerhalb der Einflussphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Außerdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

1.10 Währungsrisiko

Bei Wertpapieren mit einem Basiswert, der ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Währung der Wertpapiere ("Handelswährung") lautet und der Referenzpreis am Bewertungstag oder anderen maßgeblichen Stichtag für die Zwecke einer Tilgung oder Auszahlung gemäß den Emissionsbedingungen zum maßgeblichen Wechselkurs in die Handelswährung umgerechnet wird, ist der Anleger - falls die Wertpapiere keine Quanto-Struktur aufweisen - einem Währungsrisiko ausgesetzt, da sich der Wechselkurs am Tag der Währungsumrechnung zur Tilgung bzw. Auszahlung vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden kann. Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit auf den Wert der Wertpapiere aus, für die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden. Das Verlustrisiko des Anlegers ist dann nicht nur an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt.

Wechselkursschwankungen können den Wert der Wertpapiere verringern, selbst wenn sich der in einer Fremdwährung ausgedrückte Kurs des Basiswerts im Vergleich zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere für den Anleger positiv entwickelt hat. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich der für die Währungsumrechnung maßgebliche Wechselkurs zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Kurses des Basiswerts und dem Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Wechselkurses verändern kann, so dass sich folglich ein in die Handelswährung umgerechneter Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren kann.

1.11 Besonderheiten bei einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

Bei den Open-End Turbo-Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Der Emittent ist jedoch berechtigt, die Wertpapiere ab dem Ersten Ausübungstag ordentlich zu kündigen. Insbesondere in diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Wertpapiere rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich insbesondere diese Wertpapiere nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

Anleger sollten beachten, dass im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten der letzte Börsenhandelstag schon zwei Bankarbeitstage vor dem Kündigungstag liegen kann und der außerbörsliche Handel spätestens um 12 Uhr MEZ am Kündigungstag endet.

1.12 Besonderheiten bei Wertpapieren auf Aktien

Bei Wertpapieren bezogen auf Aktien erhält der Anleger im Gegensatz zu einer Direktinvestition weder die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden noch andere Ausschüttungen.

Beziehen sich die Wertpapiere auf Aktien, die nicht unter dem deutschen Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (nur) deutschem Recht unterlägen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich (außer bei Wertpapieren des Typs Put) negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2. Risiken bezogen auf den Emittenten

2.1 Insolvenzrisiko

Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) und die von ihm emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere (Mini-Futures, (Turbo-) Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen) abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Den Inhabern von Wertpapieren des Emittenten stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Die Wertpapiere sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da der Emittent gemäß seiner Satzung insbesondere zum Zwecke der Begebung von derivativen Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine wesentliche eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital des Emittenten lediglich EUR 50.000. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt. Ein weiteres erhöhtes Bonitätsrisiko ergibt sich für den Anleger im Falle des Kaufs von nicht garantierten Wertpapieren im Vergleich zu garantierten Wertpapieren.**

Etwaige Prospekthaftungsansprüche oder die wirksame Ausübung von Widerrufsrechten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz des Emittenten, kann eine Anlage in ein Wertpapier des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Emittent hat derzeit kein Rating. Daher kann der Anleger die Zahlungsfähigkeit des Emittenten nicht mit Unternehmen, die über ein Rating verfügen, vergleichen.

2.2 Marktrisiken

Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche

Geschäftsgegenstand des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren, womit grundsätzlich die Erstellung von Wertpapierprospekten verbunden ist. Die Liquidität und der Bestand des Emittenten könnten gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Anlegern etwaige Widerrufsrechte ausüben würden. Derartige Widerrufsrechte könnten beispielsweise im Falle der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz entstehen.

Aufgrund der damit verbundenen Rückabwicklungsprobleme und der daraus gegebenenfalls resultierenden Verluste kann eine bedeutende Anzahl wirksam ausgeübter Widerrufsrechte durch die Anleger zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Dies gilt auch für etwaige Prospekthaftungsansprüche, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

3. Risiko von Interessenkonflikten

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können Interessenkonflikte bestehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und/ oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und ggf. sonstige Entgelte bzw. Verwaltungsvergütungen. Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle, wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem

Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen (sog. Spread) setzt der Market Maker in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage für die zugrunde liegenden Wertpapiere und nach bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt des Basisprospekts vom 9. Mai 2011 und dieser Endgültigen Angebotsbedingungen übernehmen der Emittent – Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main – und der Anbieter – Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München – gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in dem Basisprospekt vom 9. Mai 2011 und in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Risikofaktoren

Die Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Risikofaktoren befindet sich in Kapitel I 1 dieser Endgültigen Angebotsbedingungen.

3. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Bank Vontobel AG kann während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Bank Vontobel AG kann außerdem Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und/oder Referenzstelle. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Derartige Emissionen können sowohl auf Grundlage dieses Prospektes als auch auf Grundlage anderer Prospekte erfolgen. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z. B. Anlageberater) zahlen, die für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Basiswerts oder aus sonstigen Gründen beauftragt wurden. Solche Gebühren sind im Wertpapierpreis enthalten. Möglicherweise verfolgen die Berater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hier-

mit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Der Erlös aus den Wertpapieren wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Mit der Emission verfolgt der Emittent die Gewinnerzielung und er sichert sich auch mit den Emissionserlösen gegen die Risiken aus der Emission ab. Ein abgrenzbares Zweck- (Sonder-) Vermögen wird nicht gebildet. Insbesondere ist der Emittent nicht verpflichtet, in die jeweiligen Basiswerte zu investieren. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere/ Funktionsweise der Wertpapiere

Funktionsweise der Wertpapiere

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Funktionsweise der unter diesen Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Wertpapiere. Allein maßgeblich sind die Bestimmungen in den Emissionsbedingungen. Einen etwaigen Auszahlungsbetrag betreffende Angaben bei Wertpapieren mit unbegrenzter Laufzeit (open-end) beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

Die unter diesen Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Open-End Turbo-Optionsscheine (die "Wertpapiere") sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Dadurch eröffnen diese Wertpapiere Gewinnchancen, die höher sein können als die anderer Kapitalanlagen. Gleichzeitig sind mit diesen Wertpapieren aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit Wertpapieren des Typs Call können Anleger auf steigende und mit Wertpapieren des Typs Put auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen.

Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages (§ 3). Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte des Emittenten zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich der Ausstattungsmerkmale und des Basiswertes der Wertpapiere (§ 7) oder im Fall einer Marktstörung (§ 8) geregelt. Darüber hinaus hat einerseits der Anleger bei den Open-End Turbo-Optionsscheinen das Recht, diese Wertpapiere gemäß § 3 Absätze (3) bis (7) der Emissionsbedingungen einzulösen (Ausübungsrecht des Inhabers), andererseits kann der Emittent die Open-End Turbo-Optionsscheine gemäß § 3 Absatz (8) der Emissionsbedingungen ordentlich kündigen (Kündigungsrecht des Emittenten). Der Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses (siehe nachfolgend) geht jedoch einer Ausübung durch den Inhaber oder einer Kündigung des Emittenten stets vor.

Ertragsmöglichkeiten, Ausübung bzw. Kündigung sowie Veräußerung der Wertpapiere

Die Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden). Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird.

Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag (unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Der Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag der Open-End Turbo-Optionsscheine auf Aktien (Basiswert) ist von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe des § 3 Absatz (1) der Emissionsbedingungen ermittelt.

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich bei Wertpapieren des Typs Call grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der Referenzpreis) und dem Aktuellen Basispreis. Beim Typ Put errechnet er sich grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem Referenzpreis. Beim Typ Call liegt der Aktuelle Basispreis bei Emission unter, beim Typ Put über dem Kurs des Basiswertes. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis über- (beim Typ Call) bzw. unterschreitet (beim Typ Put). Demnach dient der Aktuelle Basispreis als Grundlage für die Berechnung des Auszahlungsbetrages.

Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist das jeweilige Bezugsverhältnis zu berücksichtigen. Das Bezugsverhältnis kann als Zahl oder als Bruch ausgedrückt werden und gibt an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Wertpapier bezieht. Zum Beispiel: Bei einem als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnis von 10 bezieht sich ein Wertpapier auf 10 Einheiten des Basiswertes. Dagegen bedeutet ein als Bruch ausgedrücktes Bezugsverhältnis, beispielsweise von 10:1, dass sich 10 Wertpapiere auf 1 Einheit des Basiswertes beziehen. Da sich damit in diesem Beispiel ein Wertpapier auf ein Zehntel eines Basiswertes beziehen würde, könnte man dieses Bezugsverhältnis auch als Zahl 0,1 ausdrücken. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist die oben beschriebene Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Aktuellen Basispreis stets durch das Bezugsverhältnis zu dividieren (bei einem als Bruch ausgedrückten Bezugsverhältnis) bzw. mit dem Bezugsverhältnis zu multiplizieren (bei einem als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnis). Also im Falle eines Call Wertpapiers:

$$(\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) / \frac{10}{1}; \text{ oder: } (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times 0,1$$

Ggf. ist zudem von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere umzurechnen.

Im folgenden wird, **vorbehaltlich des Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses** (wie nachfolgend beschrieben), die Berechnung des Auszahlungsbetrages anhand eines fiktiven Beispiels dargestellt werden (Transaktionskosten, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben oder Kosten sind hierbei nicht berücksichtigt). **Dieses Beispiel dient allein der Illustration der Funktionsweise der Wertpapiere und lässt insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu.**

Als Annahmen liegen den Beispielszenarien zu Grunde:

- Handelswährung: EUR
- Kaufpreis des Anlegers für das Wertpapier: EUR 1,00
- Basiswert: Aktie der Unternehmen AG
- Aktueller Basispreis: USD 50,00
- EUR-USD-Wechselkurs am Bewertungstag: USD 1,4500
- Bezugsverhältnis: 10:1

In Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswertes am Bewertungstag erhält der Inhaber eines

a) Wertpapiers des Typs **Call** als Auszahlungsbetrag:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Formel:

(Referenzpreis – Aktueller Basispreis) / Bezugsverhältnis / EUR-USD-Wechselkurs

Referenzpreis des Basiswertes	Der Anleger erhält	Der Anleger erzielt je Wertpapier
USD 80,00	EUR 2,07	einen Gewinn i.H.v. EUR 1,07
USD 70,00	EUR 1,38	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,38
USD 64,50	EUR 1,00	den als Kaufpreis bezahlten Betrag
USD 60,00	EUR 0,69	einen Verlust i.H.v. EUR 0,31
USD 50,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 35,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 20,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00

Für den Anleger positive Entwicklung

Für den Anleger neutrale Entwicklung

Für den Anleger negative Entwicklung

b) Wertpapiers des Typs **Put** als Auszahlungsbetrag:

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Formel:

(Aktueller Basispreis – Referenzpreis) / Bezugsverhältnis / EUR-USD-Wechselkurs

Referenzpreis des Basiswertes	Der Anleger erhält	Der Anleger erzielt je Wertpapier
USD 80,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 70,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 50,00	EUR 0,00	einen Totalverlust i.H.v. EUR 1,00
USD 45,00	EUR 0,34	einen Verlust i.H.v. EUR 0,66
USD 35,50	EUR 1,00	den als Kaufpreis bezahlten Betrag
USD 30,00	EUR 1,38	einen Gewinn i.H.v. EUR 0,38
USD 10,00	EUR 2,76	einen Gewinn i.H.v. EUR 1,76

Für den Anleger positive Entwicklung

Für den Anleger neutrale Entwicklung

Für den Anleger negative Entwicklung

Laufzeit, Ausübung durch den Inhaber, ordentliche Kündigung durch den Emittenten

Die Laufzeit der Wertpapiere ist vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out-Ereignisses grundsätzlich unbefristet. Der Anleger hat jedoch das Recht, die Open-End Turbo-Optionsscheine zu bestimmten Terminen (unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 3 Absätze (3) bis (7) der Emissionsbedingungen) einzulösen (Ausübung) und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen (§ 3 Absatz (1)). Darüber hinaus ist der Emittent berechtigt, die Open-End Turbo-Optionsscheine zu bestimmten Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen (§ 3 Absatz (8)).

Knock-Out-Ereignis

Notiert der Beobachtungskurs (§ 2 der Emissionsbedingungen) jedoch mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Aktuellen Knock-Out-Barriere (§ 2 der Emissionsbedingungen) (Knock-Out-Ereignis), verfällt der Open-End Turbo-Optionsschein unmittelbar wertlos und der Auszahlungsbetrag beträgt null. In diesem Fall kommt es ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit. Ist während der Laufzeit der Wertpapiere kein Knock-out-Ereignis eingetreten, wird der Auszahlungsbetrag, der gemäß § 3 Absatz (1) der Emissionsbedingungen ermittelt wird, gezahlt.

Handelstägliche Veränderung des Basispreises und der Knock-Out-Barriere

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis und die Knock-Out-Barriere der Wertpapiere an jedem Handelstag verändern kann, wobei beide in der Regel bei Wertpapieren des Typs Call erhöht und bei Wertpapieren des Typs Put vermindert werden (Aktueller Basispreis/ Aktuelle Knock-Out-Barriere). Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei Wertpapieren des Typs Call in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Basispreises, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Typs Call auswirkt. Beim Typ Put kann es durch die Anpassung des Aktuellen Basispreises sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs Put kommen. Eine Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs Put tritt allein aufgrund des Zeitablaufs dann ein, wenn der Aktuelle Finanzierungsspread den Referenzzinssatz (§ 2 der Emissionsbedingungen) übersteigt. Andernfalls kann es auch zu einer Erhöhung des Wertes der Wertpapiere des Typs Put kommen.

Marktstörung

Für den Fall, dass bei den Wertpapieren an dem Bewertungstag bzw. während der Beobachtungszeit für den Basiswert eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 8 der Emissionsbedingungen.

Anpassungs- und Kündigungsregelungen

Der Basiswert kann durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in den Emissionsbedingungen in § 7 aufgeführt sind. Dieser § 7 enthält zudem eine Regelung, die dem Emittenten ein Kündigungsrecht einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung nicht möglich ist.

Die spezifischen Angaben zu den Wertpapieren und den Basiswerten (Aktien) sind in den Emissionsbedingungen enthalten. Sowohl der Basisprospekt als auch diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind kostenlos bei dem Emittenten erhältlich bzw. auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

Die Wertpapiere werden von der Vontobel Financial Products GmbH im Rahmen eines Angebotsprogramms emittiert, jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich übernommen (Daueremission) und von der Bank Vontobel Europe AG angeboten. Der Emittent betreibt die Emission von Inhaberschuldverschreibungen, wie auch der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere, als laufendes Geschäft und die Neuemission von Inhaberschuldverschreibungen bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlich dokumentierten Grundlage.

Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker festgesetzt werden. Market Maker ist Bank Vontobel AG, Zürich. Der Beginn des öffentlichen Angebots und der jeweilige Ausgabepreis ergeben sich aus der Tabelle zu den Emissionsbedingungen (Kapitel III). Danach wird der Wertpapierpreis fortlaufend festgesetzt. Das öffentliche Angebot der Wertpapiere läuft als Daueremission grundsätzlich während der jeweiligen Laufzeit. Das Ende der jeweiligen Laufzeit ergibt sich aus der Tabelle zu den Emissionsbedingungen (Kapitel III). Die Ergebnisse des Angebots (Daueremission) werden voraussichtlich am Ende der jeweiligen Laufzeit auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de bekannt gegeben.

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere richtet sich an sachkundige Anleger. Interessierte Anleger können im Rahmen des öffentlichen Angebots in Deutschland die Wertpapiere über Banken und Sparkassen, ab dem in den jeweiligen Emissionsbedingungen genannten Tag des Beginns des öffentlichen Angebots erwerben bzw. zeichnen. Das öffentliche Angebot in Österreich wird nach der Veröffentlichung des Basisprospekts und der entsprechenden Notifizierung (Übermittlung der Bescheinigung über die Billigung des Basisprospekts nach Österreich) sowie der entsprechenden Veröffentlichung dieser Endgültigen Angebotsbedingungen erfolgen. Das Mindesthandelsvolumen beträgt jeweils ein Wertpapier. Informationen zu den jeweiligen Preisen können interessierte Anleger bei den

einschlägigen Informationsdiensten, den Banken und Sparkassen sowie auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de erhalten. Das Settlement (Lieferung der Wertpapiere gegen entsprechende Zahlung) erfolgt in der Regel zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Vertragsschluss bezüglich des Erwerbs der Wertpapiere. Der Anleger erfährt über die Ausführung seiner Order durch Mitteilung seiner Hausbank bzw. Sparkasse (in der Regel durch den Depotauszug). Die Aufnahme des Handels im Rahmen der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr ist vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilung möglich.

Die Übernahme der Wertpapiere erfolgt aufgrund einer zwischen dem Emittenten und der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz bestehenden Rahmenvereinbarung vom 1. April 2005, wonach die von dem Emittenten begebenen Emissionen zunächst von der Bank Vontobel AG übernommen werden. Die Bank Vontobel AG ist ebenfalls eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe.

Im Folgenden werden die Berechnungsstelle sowie die Zahlstellen genannt:

Berechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz

Hauptzahlstelle: Bank Vontobel AG, Zürich

deutsche Nebenzahlstelle: Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München

weitere Zahlstelle in Österreich: Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg

Die Wertpapiere werden durch Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunden verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, hinterlegt.

Der Basisprospekt wird nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz durch diese Endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt. Die Hinterlegung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die entsprechende Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen sind von interessierten Anlegern die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls ist im Ausgabepreis zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag enthalten. Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können

auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

6. Börsennotierung

Die im Rahmen dieser Endgültigen Angebotsbedingungen zu begebenden Wertpapiere sollen in den Handel der in den Emissionsbedingungen angegebenen Börsen und Segmente eingezogen werden. Der Termin für die geplante Einbeziehung ist ebenfalls in den Emissionsbedingungen angegeben. Es entspricht der derzeitigen Praxis, dass die Notierung der Wertpapiere grundsätzlich zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag endet.

Die angebotenen Wertpapiere können während der Laufzeit grundsätzlich außerbörslich und ggf. börslich erworben bzw. veräußert werden.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Die Käufer der Wertpapiere sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- vorübergehendem Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.

7. Zusätzliche Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. gemäß den Emissionsbedingungen als Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt oder auf der Internetseite des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de zu veröffentlichen sind. Bekanntmachungen in Österreich erfolgen, sofern diese nach österreichischem Recht zwingend erforderlich sind, im Amtsblatt der Wiener Zeitung.

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und entsprechend veröffentlicht. Diese Endgültigen Angebotsbedingungen werden ebenso wie der Basisprospekt auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar sein. Eine Prüfung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht. Darüber hinaus werden der Basisprospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen bei dem Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Die in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen ersetzen die in dem Basisprospekt als [•] gekennzeichneten Platzhalter bzw. die als [] gekennzeichneten eckigen Klammern. Dies geschieht durch Ergänzung der jeweiligen Informationen an den entsprechenden Stellen. Die entsprechenden Informationen standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Basisprospektes noch nicht fest.

8. Basiswerte

Bei dem Basiswert handelt es sich jeweils um eine Aktie.

Roche Holding AG	Bezeichnung: Roche Holding AG Währung: CHF Identifikation: ISIN CH0012032048 / Bloomberg <ROG VX Equity> Wertentwicklung und Volatilität abrufbar unter www.bloomberg.com (Symbol: ROG:VX)
Nestlé SA	Bezeichnung: Nestlé SA Währung: CHF Identifikation: ISIN CH0038863350 / Bloomberg <NESN VX Equity> Wertentwicklung und Volatilität abrufbar unter www.bloomberg.com (Symbol: NESN:VX)
Swiss Re AG	Bezeichnung: Swiss Re AG Währung: CHF Identifikation: ISIN CH0126881561 / Bloomberg <SREN VX Equity> Wertentwicklung und Volatilität abrufbar unter www.bloomberg.com (Symbol: SREN:VX)
ABB Ltd	Bezeichnung: ABB Ltd Währung: CHF Identifikation: ISIN CH0012221716 / Bloomberg <ABBN VX Equity> Wertentwicklung und Volatilität abrufbar unter www.bloomberg.com (Symbol: ABBN:VX)
UBS AG	Bezeichnung: UBS AG Währung: CHF Identifikation: ISIN CH0024899483 / Bloomberg <UBSN VX Equity> Wertentwicklung und Volatilität abrufbar unter www.bloomberg.com (Symbol: UBSN:VX)
Zurich Financial Services AG	Bezeichnung: Zurich Financial Services AG Währung: CHF Identifikation: ISIN CH0011075394 / Bloomberg <ZURN VX Equity> Wertentwicklung und Volatilität abrufbar unter www.bloomberg.com (Symbol: ZURN:VX)
Syngenta AG	Bezeichnung: Syngenta AG Währung: CHF Identifikation: ISIN CH0011037469 / Bloomberg <SYNN VX Equity> Wertentwicklung und Volatilität abrufbar unter www.bloomberg.com (Symbol: SYNN:VX)

Holcim Ltd.	Bezeichnung: Holcim Ltd. Währung: CHF Identifikation: ISIN CH0012214059 / Bloomberg <HOLN VX Equity> Wertentwicklung und Volatilität abrufbar unter www.bloomberg.com (Symbol: HOLN:VX)
The Swatch Group AG	Bezeichnung: The Swatch Group AG Währung: CHF Identifikation: ISIN CH0012255151 / Bloomberg <UHR VX Equity> Wertentwicklung und Volatilität abrufbar unter www.bloomberg.com (Symbol: UHR:VX)

Weitere Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Basiswerte und deren Volatilitäten sind auf der jeweils angegebenen Internetseite erhältlich.

Der Emittent übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

9. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Ein öffentliches Angebot der Wertpapiere ist in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich geplant.

Die Verbreitung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Angebotsbedingungen und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Der Emittent gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Angebotsbedingungen oder eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Österreich nach den dort jeweils geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Angebotsbedingungen oder ein öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dem Basisprospekts oder diesen Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sind.

III. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen für Open-End Turbo-Optionsscheine auf Aktien (die "Wertpapiere")

ISIN	WKN	Stückzahl (bis zu)	Typ	Basiswert (ISIN, Währung)	Referenzstelle/ Terminbörse	Referenzkurs des Basiswertes bei Ausgabe	Bezugs- verhältnis	Basispreis/ Knock-Out- Barriere am Ausgabebetag	Finanzierungs-spread am Ausgabebetag	Ausgabe- preis
DE000VT3TPW7	VT3TPW	20.000.000	Call	Roche Holding AG (CH0012032048,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 163,300	100 : 1	CHF 161,000	3,5%	EUR 0,07
DE000VT3TPV9	VT3TPV	20.000.000	Call	Roche Holding AG (CH0012032048,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 163,300	100 : 1	CHF 156,000	3,5%	EUR 0,11
DE000VT3TPT3	VT3TPT	20.000.000	Call	Nestlé SA (CH0038863350,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 53,350	10 : 1	CHF 50,500	3,5%	EUR 0,29
DE000VT3TPU1	VT3TPU	20.000.000	Call	Nestlé SA (CH0038863350,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 53,350	10 : 1	CHF 52,500	3,5%	EUR 0,12
DE000VT3TPX5	VT3TPX	20.000.000	Call	Swiss Re AG (CH0126881561,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 48,880	10 : 1	CHF 44,200	3,5%	EUR 0,44
DE000VT3TPY3	VT3TPY	20.000.000	Call	Swiss Re AG (CH0126881561,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 48,880	10 : 1	CHF 45,200	3,5%	EUR 0,35
DE000VT3TPZ0	VT3TPZ	20.000.000	Call	Swiss Re AG (CH0126881561,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 48,880	10 : 1	CHF 46,200	3,5%	EUR 0,27
DE000VT3TP08	VT3TP0	20.000.000	Call	Swiss Re AG (CH0126881561,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 48,880	10 : 1	CHF 47,200	3,5%	EUR 0,19
DE000VT3TPC9	VT3TPC	20.000.000	Put	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 21,500	3,5%	EUR 1,77
DE000VT3TPB1	VT3TPB	20.000.000	Put	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 21,000	3,5%	EUR 1,36
DE000VT3TN91	VT3TN9	20.000.000	Put	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 20,000	3,5%	EUR 0,53
DE000VT3TPA3	VT3TPA	20.000.000	Put	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 20,500	3,5%	EUR 0,94
DE000VT3TN83	VT3TN8	20.000.000	Call	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 18,600	3,5%	EUR 0,73
DE000VT3TN67	VT3TN6	20.000.000	Call	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 17,600	3,5%	EUR 1,55
DE000VT3TN75	VT3TN7	20.000.000	Call	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 18,100	3,5%	EUR 1,14
DE000VT3TN59	VT3TN5	20.000.000	Call	ABB Ltd (CH0012221716,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 19,420	1 : 1	CHF 17,100	3,5%	EUR 1,97
DE000VT3TQE3	VT3TQE	20.000.000	Call	UBS AG (CH0024899483,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 11,500	1 : 1	CHF 11,100	3,5%	EUR 0,38
DE000VT3TQF0	VT3TQF	20.000.000	Call	Zurich Financial Services AG (CH0011075394,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 221,700	100 : 1	CHF 216,000	3,5%	EUR 0,10
DE000VT3TP16	VT3TP1	20.000.000	Call	Syngenta AG (CH0011037469,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 287,100	100 : 1	CHF 271,000	3,5%	EUR 0,18
DE000VT3TP32	VT3TP3	20.000.000	Put	Syngenta AG (CH0011037469,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 287,100	100 : 1	CHF 299,000	3,5%	EUR 0,15
DE000VT3TP24	VT3TP2	20.000.000	Call	Syngenta AG (CH0011037469,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 287,100	100 : 1	CHF 281,000	3,5%	EUR 0,10
DE000VT3TPD7	VT3TPD	20.000.000	Call	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,010	10 : 1	CHF 45,000	3,5%	EUR 0,63
DE000VT3TPK2	VT3TPK	20.000.000	Call	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 51,000	3,5%	EUR 0,13
DE000VT3TPL0	VT3TPL	20.000.000	Put	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 53,000	3,5%	EUR 0,13
DE000VT3TPM8	VT3TPM	20.000.000	Put	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 54,000	3,5%	EUR 0,21
DE000VT3TPN6	VT3TPN	20.000.000	Put	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 55,000	3,5%	EUR 0,30
DE000VT3TPJ4	VT3TPJ	20.000.000	Call	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,020	10 : 1	CHF 50,000	3,5%	EUR 0,22
DE000VT3TPG0	VT3TPG	20.000.000	Call	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,020	10 : 1	CHF 48,000	3,5%	EUR 0,38
DE000VT3TPH8	VT3TPH	20.000.000	Call	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,020	10 : 1	CHF 49,000	3,5%	EUR 0,30
DE000VT3TPE5	VT3TPE	20.000.000	Call	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,020	10 : 1	CHF 46,000	3,5%	EUR 0,55
DE000VT3TPF2	VT3TPF	20.000.000	Call	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,020	10 : 1	CHF 47,000	3,5%	EUR 0,46
DE000VT3TPP1	VT3TPP	20.000.000	Put	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 56,000	3,5%	EUR 0,38
DE000VT3TPS5	VT3TPS	20.000.000	Put	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 59,000	3,5%	EUR 0,63
DE000VT3TPQ9	VT3TPQ	20.000.000	Put	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 57,000	3,5%	EUR 0,46
DE000VT3TPR7	VT3TPR	20.000.000	Put	Holcim Ltd. (CH0012214059,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 52,030	10 : 1	CHF 58,000	3,5%	EUR 0,54
DE000VT3TP99	VT3TP9	20.000.000	Put	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 386,000	3,5%	EUR 0,10
DE000VT3TQA1	VT3TQA	20.000.000	Put	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 396,000	3,5%	EUR 0,18
DE000VT3TQB9	VT3TQB	20.000.000	Put	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 406,000	3,5%	EUR 0,27
DE000VT3TQC7	VT3TQC	20.000.000	Put	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 416,000	3,5%	EUR 0,35
DE000VT3TQD5	VT3TQD	20.000.000	Put	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 426,000	3,5%	EUR 0,43
DE000VT3TP40	VT3TP4	20.000.000	Call	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 333,000	3,5%	EUR 0,44
DE000VT3TP57	VT3TP5	20.000.000	Call	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 343,000	3,5%	EUR 0,35
DE000VT3TP65	VT3TP6	20.000.000	Call	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 353,000	3,5%	EUR 0,27

ISIN	WKN	Stückzahl (bis zu)	Typ	Basiswert (ISIN, Währung)	Referenzstelle/ Terminbörse	Referenzkurs des Basiswertes bei Ausgabe	Bezugs- verhältnis	Basispreis/ Knock-Out- Barriere am Ausgabetag	Finanzierungsspread am Ausgabetag	Ausgabe- preis
DE000VT3TP73	VT3TP7	20.000.000	Call	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 363,000	3,5%	EUR 0,19
DE000VT3TP81	VT3TP8	20.000.000	Call	The Swatch Group AG (CH0012255151,CHF)	SIX Swiss Exchange/ Eurex	CHF 379,800	100 : 1	CHF 373,000	3,5%	EUR 0,11

Die Emissionsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede einzelne der in der vorstehenden Tabelle ("Tabelle") aufgeführte ISIN. Die für eine ISIN geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.

Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") als vervollständigt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.

Beginn des öffentlichen Angebots: 18. Januar 2012

Ausgabebetrag: 18. Januar 2012

Valuta: 23. Januar 2012

Abwicklungsart: Zahlung (Cash-Settlement)

Börsennotierung: Die Wertpapiere sollen in den Handel der folgenden Börsen einbezogen werden. Der Termin für die geplante Einbeziehung in den Handel ist der 19. Januar 2012.

Börse:	Marktsegment:
Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach)	Freiverkehr
Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)	Freiverkehr

§ 1 Wertpapierrecht, Laufzeit, Status

(1) Der Inhaber eines Wertpapiers ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("**Emit-tent**") nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen die Tilgung des Wertpapiers zu verlangen ("**Wertpapierrecht**").

(2) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Wertpapiere durch die Inhaber während der Laufzeit ist nicht möglich.

(3) Die Laufzeit ("**Laufzeit**") der Wertpapiere beginnt mit dem Ausgabebetrag und ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen - grundsätzlich unbegrenzt (open-end).

(4) Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen, einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen.

"**Ausstattungsmerkmale**" sind der Basiswert, der Basispreis, die Knock-Out-Barriere und das Bezugsverhältnis, wie nachfolgend definiert.

"**Handelswährung**" der Wertpapiere ist EUR.

"**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementsysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börsen in Frankfurt am Main und Zürich geöffnet sind.

"**Handelstag**" ist ein Tag, an dem die Wertpapiere im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) oder an der Baden-Württembergischen

Wertpapierbörse (EUWAX) gehandelt werden. Sind die Wertpapiere an beiden vorgenannten Börsen endgültig nicht mehr notiert, ist jeder Börsentag ein Handelstag.

Der **"Typ"** der Wertpapiere ist entweder Down and Out Call ("**Call**") oder Up and Out Put ("**Put**"), wie in der vorstehenden Tabelle bestimmt.

"Erster Ausübungstag" ist der 20. Januar 2012.

"Mindestausübungsmenge" ist 1 Wertpapier.

"Basiswert" ist der in der vorstehenden Tabelle genannte Basiswert (Akte).

"Währung des Basiswertes" ist die in der vorstehenden Tabelle genannte Währung.

"Basispreis am Ausgabetag" ist der in der vorstehenden Tabelle genannte Betrag.

Der **"Aktuelle Basispreis"** entspricht am Ausgabetag dem Basispreis am Ausgabetag. Der Aktuelle Basispreis wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag angepasst (jeweils ein "**Anpassungstag**").

Bei **Wertpapieren des Typs Call** erfolgt die Anpassung des Aktuellen Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div$$

Bei **Wertpapieren des Typs Put** erfolgt die Anpassung des Aktuellen Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div$$

FL_n: Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

FL_a: Basispreis vor der Anpassung.

r: Referenzzinssatz: der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Währung des Basiswertes.

FS: Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Ausgabetag für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread an jedem Anpassungstag festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

n: Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

divf: Steuerfaktor für eine etwaige Dividendenzahlung. Der Steuerfaktor liegt im Bereich zwischen Null und Eins und wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) festgesetzt. Hierbei können Beträge Berücksichtigung finden, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um Steuern, Abgaben, Abzüge, Einbehaltungen oder sonstigen Gebühren Rechnung zu tragen.

div: Ausbezahlte Dividenden (oder andere Ausschüttungen) zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

Das Ergebnis der Berechnung wird bei Wertpapieren des Typs Call einer Aufrundung, bei Wertpapieren des Typs Put einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Basispreises unterzogen.

"Maximaler Finanzie- ist 5%.

rungsspread"

- "Rundung des Basispreises"** ist 0,001.
- "Knock-Out-Barriere am Ausgabetag"** ist der in der vorstehenden Tabelle genannte Betrag.
- Die **"Aktuelle Knock-Out-Barriere"** entspricht dem Aktuellen Basispreis.
- "Beobachtungszeit"** ist jeder Tag ab dem 19. Januar 2012 (inklusive), an dem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.
- "Beobachtungskurs "** ist der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswertes.
Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens der Knock-Out-Barriere durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung durch die Referenzstelle während der Beobachtungszeit maßgeblich.
- Das **"Bezugsverhältnis"** entspricht dem in der vorstehenden Tabelle genannten, als Bruch ausgedrückten Verhältnis (Anzahl Wertpapiere : Anzahl Basiswerte).
- "Bewertungstag"** ist der Handelstag, an dem die Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden. Der Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses (wie nachfolgend definiert) geht einer Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vor.
Sollte der Bewertungstag (i) kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein oder (ii) trifft im Falle einer Ausübung die Ausübungserklärung des Inhabers bei der Berechnungsstelle erst nach Feststellung des Referenzpreises durch die Referenzstelle am Bewertungstag ein, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsentag.
- "Bewertungskurs"** ist – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Wertpapiere oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag.
- "Fälligkeitstag"** ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.
- "Umrechnungskurs"** ist der Spot-Kurs für den Bewertungstag zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.
- "Referenzstelle"** ist die in der vorstehenden Tabelle genannte.
- "Terminbörse"** ist die in der vorstehenden Tabelle genannte.
- "Börsentag"** ist ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.
- "Referenzpreis"** ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.
- "Marktstörung"** bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Ein-

schränkung des Handels

- (a) an der Referenzstelle allgemein; oder
- (b) in dem Basiswert an der Referenzstelle; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle oder Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle oder Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 7 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.

§ 3 Tilgung, Knock-Out-Ereignis, Ausübungsrecht des Inhabers, Kündigungsrecht des Emittenten

(1) Die Wertpapiere werden – vorbehaltlich der § 7 und § 8 dieser Emissionsbedingungen – am Fälligkeitstag nach Maßgabe der folgenden Absätze getilgt. Am Fälligkeitstag wird der Emittent einen Auszahlungsbetrag je Wertpapier zahlen.

Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Währung des Basiswertes ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag maßgebliche Bewertungskurs den Aktuellen Basispreis überschreitet (im Falle eines Wertpapiers des Typs Call) bzw. unterschreitet (im Falle eines Wertpapiers des Typs Put), jeweils dividiert durch das Bezugsverhältnis, mindestens aber 1/10 Eurocent.

Der Auszahlungsbetrag wird - vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses - wie folgt berechnet:

Wertpapiere des Typs **Call**:

Auszahlungsbetrag = max (EUR 0,001; (Bewertungskurs - Aktueller Basispreis) / Bezugsverhältnis)

Wertpapiere des Typs **Put**:

Auszahlungsbetrag = max (EUR 0,001; (Aktueller Basispreis - Bewertungskurs) / Bezugsverhältnis)

Mit dem Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere.

Ein "**Knock-Out-Ereignis**" tritt ein, wenn der Beobachtungskurs während der Beobachtungszeit der Wertpapiere die Aktuelle Knock-Out-Barriere berührt oder unterschreitet (bei Wertpapieren des Typs Call) bzw. berührt oder überschreitet (bei Wertpapieren des Typs Put), wobei die Wertpapiere automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Auszahlungsbetrag beträgt in diesem Fall 1/10 Eurocent je Wertpapier.

Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

(2) Die sich bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet, es sei denn der Auszahlungsbetrag beträgt 1/10 Eurocent. Alle auszuzahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Die erforderlichen Umrechnungen finden zum Umrechnungskurs gemäß § 2 statt.

(3) Vorbehaltlich § 7 und § 8 dieser Emissionsbedingungen bzw. des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses kann der Inhaber das Wertpapierrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an jedem Handelstag ab dem Ersten Ausübungstag (inklusive) ausüben ("**Ausübungsrecht des Inhabers**").

Die Ausübung des Wertpapierrechts gibt dem Inhaber das in § 3 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.

(4) Zur wirksamen Ausübung des Wertpapierrechts muss der Inhaber über seine handelnde Bank bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) ("**Ausübungszeitpunkt**") am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon +41 (0)58 283 74 69 als auch per Fax +41 (0)58 283 51 60 eine Ausübungserklärung abgeben.

Das Wertpapierrecht des Inhabers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestzahl für die Ausübung (Mindestausübungsmenge, wie in § 2 bestimmt) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Wertpapieren, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Wertpapiere abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Überschüssige Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen.

(5) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers des Wertpapiers, hiermit sein Wertpapierrecht auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Wertpapiere (ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, deren Wertpapierrechte ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(6) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 7 und § 8 dieser Emissionsbedingungen – an diesem Tag wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (4) und (5) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("**Ausübungstag**"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam.

Der Ausübungstag verschiebt sich auf den nächsten Börsentag, sofern er auf einen Tag eines Dividendenbeschlusses der Gesellschaft des Basiswertes fällt.

(7) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Wertpapiere unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein Knock-Out-Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(8) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Wertpapiere an jedem Handelstag ab dem Ersten Ausübungstag (inklusive) zu kündigen ("**Kündigungsrecht des Emittenten**"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**") und gibt dem Anleger das in § 3 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

(9) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Wertpapiere am Fälligkeitstag die jeweils fälligen Leistungen der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent am Fälligkeitstag von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(10) Falls eine fällige Leistung gemäß den Emissionsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen zeitlichen Verschiebung zu verlangen.

(11) Alle im Zusammenhang mit den fälligen Leistungen gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von den fälligen Leistungen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Wertpapierinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(12) Die fälligen Leistungen werden von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Wertpapierinhaber bindend.

(13) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Kündigungstag bzw. Fälligkeitstag bzw. am Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt, geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für

Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

(14) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Wertpapierinhaber zu überprüfen.

§ 4 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, ("**Clearstream**") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 5 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "**Berechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "**Hauptzahlstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Zürich, "**deutsche Nebenzahlstelle**" ist die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München; "**weitere Zahlstelle**" in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die "**Zahlstelle(n)**" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapierinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 3 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("**Neuer Emittent**") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
- (b) der Emittent unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Anpassungen, Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswertes durch eine andere Gesellschaft
- (d) oder aus einem sonstigen Grund,

kann der Emittent das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf den Basiswert (Aktie) erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

"Stichtag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der erste Handelstag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Referenzstelle veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Inhaber der Wertpapiere wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass die einen Basiswert des Wertpapiers bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und ggf. eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Terminbörse (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf den Basiswert (Aktie) vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("**Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer

Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.

§ 8 Marktstörung

(1) Wenn am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises oder während der Stunde davor eine Marktstörung, wie in § 2 definiert, eintritt oder vorliegt, oder der Referenzpreis des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird, so gilt als Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt bzw. der Referenzpreis des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser fünfte Börsentag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes als Referenzpreis bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(3) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und ggf. der (maßgeblichen) Terminbörse.

(4) Wenn während der Beobachtungszeit eine Marktstörung gemäß § 2 vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung, ob der Beobachtungskurs eines Basiswerts die Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. überschreitet, nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) des Emittenten ausgesetzt; der Emittent wird sich bemühen, eine solche Aussetzung unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung für die nach § 3 Absatz 1 notwendige Beobachtung des Kurses eines Basiswertes anstelle des Beobachtungskurses des Basiswertes nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen anderen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen.

(5) Entspricht das Ende der Beobachtungszeit dem Bewertungstag, und verschiebt sich der Bewertungstag gemäß Absatz (1) und (2), so verschiebt sich das Ende der Beobachtungszeit entsprechend.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind. In allen anderen Fällen kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de (auf der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Produktseite oder allgemein unter der Rubrik <<Bekanntmachungen>>) erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben bzw. in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese außerbörslich oder ggf. börslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Emissionsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Emissionsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

IV. BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

1. Besteuerung in Deutschland

Die nachfolgende Beschreibung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere erhebt keinen Anspruch darauf, alle für eine Investition in derartige Anlagen notwendigen Informationen umfassend darzustellen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die derzeitige verbindliche Rechtsauffassung des Emittenten zur Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren und basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts vom 9. Mai 2011 geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Deutschland in Bezug auf die oben dargestellte Anlagestruktur.

Da insbesondere die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden können, wird jedem Anleger empfohlen, vor einer Investition den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen.

Im Rahmen der Veranlagung des einzelnen Anlegers kann die steuerliche Beurteilung der Erträge aus den Wertpapieren durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall – insbesondere für die Zukunft – von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit kann ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

1.1 Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Die Erträge aus von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen der Abgeltungsteuer, und zwar unabhängig von ihrer Einordnung als spekulative Anlage und von dem Zeitraum, in dem der jeweilige Anleger die Wertpapiere hält.

1.1.1 Steuerabzug durch die auszahlende Stelle

Die Abgeltungsteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ("**auszahlende Stelle**") erhoben.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375%). Ist der Anleger kirchensteuerpflichtig, so wird auf dessen schriftlichen Antrag hin auch Kirchensteuer einbehalten.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der volle Kapitalertrag ohne jeden Abzug.

Im Falle einer Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach der Differenz zwischen dem um die unmittelbaren Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös (im Falle einer Veräußerung) bzw. dem Zahlungsbetrag (im Falle einer Einlösung) einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits. Sollten die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden können, werden 30% der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere als kapitalertragsteuerpflichtiger Ertrag fingiert.

Etwaige Währungsgewinne oder -verluste, die sich ergeben können, wenn sich der durch die Wertpapiere verbrieftete Anspruch mit Bezug auf eine von der Handelswährung der Wertpapiere abweichende Währung berechnet oder sich der Wert eines Basiswertes, eines Korbbestandteils oder einer Indexkomponente gemäß einer anderen Währung als der Handelswährung der Wertpapiere bestimmt, sind Teil des sich durch die Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ergebenden Veräußerungsgewinns oder -verlustes.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die auszahlende Stelle negative Kapitalerträge, die der Anleger über diese auszahlende Stelle bereits realisiert hat. Dies gilt allerdings nicht für Verluste aus Aktiengeschäften.

Die auszahlende Stelle nimmt keinen Steuerabzug von den Erträgen aus den Wertpapieren vor, soweit der Anleger ihr nach amtlich vorgeschriebenem Muster einen ordnungsgemäßen Freistellungsauftrag erteilt und der Sparer-Pauschbetrags nicht durch andere Kapitalerträge des Anlegers ausgeschöpft wurde. Ein Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus auch dann, wenn der Anleger der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung der für ihn zuständigen Finanzbehörde vorlegt, aus der sich ergibt, dass für ihn aus den Erträgen aus den Wertpapieren auch für die Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG keine Steuer entsteht.

1.1.2 Verluste durch die Wertpapiere

Verluste aus den Wertpapieren, beispielsweise aus einer Veräußerung der Wertpapiere oder soweit der dem Anleger gezahlte Zahlungsbetrag hinter den Anschaffungskosten der Wertpapiere zurückbleibt, können nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie können grundsätzlich nur mit (der Abgeltungsteuer unterliegenden) Einkünften des Anlegers aus Kapitalvermögen im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden.

Verluste aus den Wertpapieren können mit positiven Kapitalerträgen, die der Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, allerdings nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Dazu benötigt der Anleger eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes, die er bei der die Wertpapiere verwahrenden auszahlenden Stelle beantragen muss. Der erforderliche Antrag muss der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugegangen sein. Andernfalls wird der Verlust aus den Wertpapieren in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen positiven Kapitalerträgen des Anlegers (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden.

Jedem Anleger, der Verluste aus den Wertpapieren realisiert hat, wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen und prüfen zu lassen, ob die von ihm erlittenen Verluste zur Verrechnung mit künftigen positiven Kapitalerträgen bei derselben auszahlenden Stelle in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden sollen oder ob ein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung zur sofortigen Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen, beispielsweise mit positiven Kapitalerträgen bei einer anderen auszahlenden Stelle, im Rahmen der Veranlagung für ihn ratsam ist.

Bei Wertpapieren mit einer Knock-Out-Barriere, deren Laufzeit mit Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses automatisch endet, ist zu berücksichtigen, dass nach derzeitiger Verwaltungsauffassung keine steuerlich zu berücksichtigenden Verluste vorliegen, wenn ein Anleger am Ende der Laufzeit eines Zertifikats deshalb keine Zahlung erhält, weil ein diesem Zertifikat zugrundeliegender Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat (BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, BStBl. 2010 I S. 94 in der Fassung der Ergänzung durch BMF-Schreiben vom 16. November 2010, BStBl. 2010 I S. 1305 (Tz. 8a)). Die Finanzverwaltung bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf Zertifikate mit einer "Knock-out"-Struktur, die typischerweise wertlos verfallen, hat in der Vergangenheit allerdings auch Produkte erfassen wollen, bei denen Anleger nur einen Bruchteil ihrer ursprünglichen Anschaffungskosten zurückerhalten und deshalb wirtschaftlich nur ein zu vernachlässigender Vermögensschutz gewährleistet ist (OFD Münster vom 13. Juli 2009, Kurzinformativ ESt 21/2009). Bei den Wertpapieren mit einer Knock-Out-Barriere besteht daher das Risiko, dass die Finanzverwaltung durch den Anleger erlittene Verluste steuerlich nicht anerkennt, wenn der erzielte Erlös aus den Wertpapieren aufgrund eines Knock-Out-Ereignisses Null beträgt oder der Anleger nur einen Bruchteil seiner Anschaffungskosten zurückerhält.

1.1.3 Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag

Bei der Ermittlung der Einkünfte des Anlegers aus Kapitalvermögen ist ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 abzuziehen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, beträgt der Sparer-Pauschbetrag EUR 1.602.

Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen, so dass der einzelne Anleger – neben seinen Anschaffungskosten und den unmittelbaren Veräußerungskosten im Falle einer

Veräußerung der Wertpapiere – keine weiteren, ihm entstehenden Aufwendungen oder Kosten von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen kann. Entstehen dem Anleger beispielsweise Kosten zur Finanzierung der Wertpapiere, sind diese Kosten steuerlich nicht abzugsfähig.

Der Sparer-Pauschbetrag kann bereits beim Abzug von Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle berücksichtigt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der auszahlenden Stelle ein ordnungsgemäßer Freistellungsauftrag des Anlegers nach amtlich vorgeschriebenem Muster vorliegt (siehe 1.1.1).

1.1.4 Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers

Der Steuerabzug, den die auszahlende Stelle von den Erträgen aus den Wertpapieren vornimmt, hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass der Anleger mit diesen Erträgen grundsätzlich nicht mehr veranlagt wird und diese auch nicht mehr in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben muss.

Allerdings kann – abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation des einzelnen Anlegers – in bestimmten Fällen ein Veranlagungswahlrecht bestehen, beispielsweise wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer des Anlegers führt (Günstigerprüfung) oder zur Verrechnung der Erträge aus den Wertpapieren mit Altverlusten oder Verlusten aus Kapitalvermögen bei einer anderen auszahlenden Stelle.

Sollten die Erträge aus den Wertpapieren allerdings ausnahmsweise nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, beispielsweise weil die Wertpapiere in einem ausländischen Depot gehalten werden, muss sie der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Erträge unterliegen aber auch in diesem Fall dem 26,375%igen Abgeltungsteuersatz (einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie etwaiger Kirchensteuer.

Wird trotz bestehender Kirchensteuerpflicht des Anlegers keine Kirchensteuer auf die Erträge aus den Wertpapieren einbehalten, beispielsweise weil der Anleger keinen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der auszahlenden Stelle gestellt hat, muss der Anleger die auf die Erträge aus den Wertpapieren erhobene Kapitalertragsteuer in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben und der zuständigen Finanzbehörde eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle über die einbehaltene Kapitalertragsteuer nach § 51a Abs. 2d Satz 2 EStG oder nach § 45a Abs. 2 oder 3 EStG vorlegen.

Jedem Anleger wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen, ob für ihn persönlich eine Veranlagung mit den Erträgen aus den Wertpapieren steuerlich ratsam oder erforderlich ist, welche Angaben er in Bezug auf die Erträge aus den Wertpapieren in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung machen muss sowie welche Unterlagen und Bescheinigungen dieser beizufügen sind.

1.2 Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen

Befinden sich die Wertpapiere in einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen die Erträge daraus nicht der Abgeltungsteuer.

Werden die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten, fällt auf die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere keine Kapitalertragsteuer an. Dies gilt auch, wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehalten werden und gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt wird, dass die Erträge aus den Wertpapieren zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehören.

Sofern die Erträge aus den Wertpapieren dem 26,375%igen Steuerabzug (einschließlich Solidaritätszuschlag) unterliegen, beispielsweise weil der Anleger ein Einzelunternehmer ist und er nicht gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt, dass die Erträge aus den Wertpapieren zu den Betriebseinnahmen seines inländischen Betriebs gehören, hat der Steuerabzug

keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Veranlagung des Anlegers auf die von diesem zu zahlende Steuer angerechnet.

Die dargestellten, für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen geltenden Beschränkungen bei der Verlustverrechnung (siehe 1.1.2) und beim Werbungskostenabzug (siehe 1.1.3) gelten nicht. Es findet daher ein Betriebsausgabenabzug nach den allgemeinen Bestimmungen statt. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Abzug von Verlusten unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung (§ 10d EStG). Allerdings können Verluste aus den Wertpapieren möglicherweise als Verluste aus Termingeschäften von der Verrechnung mit sonstigen Gewinnen des Unternehmens oder mit Erträgen des Unternehmers aus anderen Einkunftsarten ausgeschlossen sein, § 15 Abs. 4 Sätze 3ff. EStG.

Der besondere Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) zzgl. etwaiger Kirchensteuer kommt nicht zur Anwendung.

Bei natürlichen Personen unterliegen die Einkünfte stattdessen dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer sowie ggf. (bei gewerblichen Einkünften) der Gewerbesteuer. Die Höhe einer ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der der jeweilige Anleger die Betriebsstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Eine anfallende Belastung mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Sofern es sich bei dem jeweiligen Anleger um eine Körperschaft handelt, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren sowohl der 15%igen Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 15,825%) als auch der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Körperschaft die Betriebsstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Die Gewerbesteuer wird allerdings weder auf die Körperschaftsteuer angerechnet noch kann sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaft als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Werden die Wertpapiere von einer Personengesellschaft gehalten, unterliegen die Erträge daraus dem persönlichen Einkommensteuersatz der einzelnen Gesellschafter (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer), soweit es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt, sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf Ebene der Gesellschaft. Die Höhe der Belastung mit Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Gesellschaft die Betriebsstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Die Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden.

Soweit an der Personengesellschaft Körperschaften beteiligt sind, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren auf Gesellschafterebene der 15,825%igen Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft. Ist die Personengesellschaft nicht gewerblich tätig oder gewerblich geprägt (vermögensverwaltende Personengesellschaft), muss die an ihr beteiligte Körperschaft zusätzlich Gewerbesteuer auf die auf sie entfallenen Erträge aus den Wertpapieren zahlen.

1.3 Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, müssen die Erträge aus den Wertpapieren nicht in Deutschland versteuern, es sei denn (i) die Wertpapiere sind dem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte (einschließlich der durch einen ständigen Vertreter begründeten Betriebsstätte) steuerlich zuzurechnen, oder (ii) die Erträge aus den Wertpapieren gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. als Erträge aus einem Tafelgeschäft, § 49 Abs. 1 Nr.5 lit.d) EStG).

Sofern die Erträge aus den Wertpapieren zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften gehören sollten, unterliegen sie grundsätzlich – wie bei Steuerinländern – der 26,375%igen Kapitaler-

tragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die auf die Erträge aus den Wertpapieren entfallene Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer kann durch den Steuerabzug als abgegolten gelten. In diesem Fall unterbleibt eine Veranlagung des ausländischen Anlegers und die Belastung mit deutscher Kapitalertragsteuer ist definitiv.

1.4 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

1.5 Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz (InvStG) findet nach Ansicht des Emittenten auf die Wertpapiere keine Anwendung, weil das Vermögen des Emittenten nicht, wie von § 1 Abs. 2 Satz 1 InvStG, § 1 Satz 2 InvG vorausgesetzt, zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist und die Wertpapiere darüber hinaus auch nicht als Beteiligung (Investmentanteil) zu qualifizieren sind.

Sollten die Bestimmungen des InvStG entgegen der Auffassung des Emittenten auf die Wertpapiere anzuwenden sein, können sich für den Anleger von den 1.1 bis 1.3 abweichende Steuerfolgen ergeben.

1.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Wertpapiere von Todes wegen sowie dessen Schenkung unter Lebenden können der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen, soweit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG) in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit einer dieser Personen eine unbeschränkte oder (erweiterte) beschränkte Steuerpflicht ergibt.

Unterliegt der Erwerb der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wird er – abhängig von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs – mit Steuersätzen zwischen 7% und 50% besteuert. Allerdings können unterschiedliche Freibeträge zur Anwendung kommen, deren Höhe von dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker abhängt.

1.7 Sonstige Steuern

In Deutschland wird derzeit auf den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren keine Börsenumsatz-, Gesellschafts-, Finanztransaktions- oder vergleichbare Steuer erhoben.

Die Besteuerung von Finanztransaktionen ist allerdings derzeit Gegenstand der politischen Diskussion, so dass wir nicht ausschließen können, dass Deutschland und / oder die Europäische Union künftig eine solche Steuer einführen wird, etwa in der Form einer Finanztransaktionsteuer.

2. Besteuerung in Österreich

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Folgen einer Anlage in Österreich erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in die Wertpapiere im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die Rechtsauffassung des Emittenten auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts vom 9. Mai 2011 geltenden Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird empfohlen, den seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospektes geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Österreich; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen.

Ab dem 1.10.2011 kommt eine Neuregelung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zur Anwendung (siehe unten 2.4).

2.1 Natürliche Personen

2.1.1 Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

a) Optionsscheine, die keine Hebel-Produkte darstellen

Dabei handelt es sich um Optionsscheine, die ein bindendes Angebot auf Kauf oder Verkauf eines Basiswertes gewähren (nachfolgend „Optionsscheine“)

Ein Anleger (natürliche Person) unterliegt in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn er in Österreich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung von Optionsscheinen sind grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen dem vollen Einkommensteuertarif. Veräußerungsgewinne nach Ablauf eines Jahres nach Anschaffung sind einkommensteuerfrei, wenn die Optionsscheine im Privatvermögen gehalten werden (zum Umqualifizierungsrisiko, siehe unten).

Bei Veräußerung von Optionsscheinen, die im Privatvermögen gehalten werden, innerhalb eines Jahres (Spekulationsgeschäft gem § 30 EStG) bleiben die Einkünfte derzeit steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440 betragen. Betragen die realisierten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften eines Kalenderjahres mehr als EUR 440, so unterliegen die gesamten Einkünfte in vollem Umfang der Einkommensbesteuerung. Es ist jedoch möglich, dass die Finanzbehörde Gewinne bei Cash-Settlement, unabhängig vom Zeitpunkt der Ausübung oder Kündigung der Option, als steuerpflichtige Spekulationsgewinne beurteilt.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Optionsscheinen (Spesen, Provisionen, etc) sind als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig.

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, sind Veräußerungsverluste grundsätzlich ausgleichsfähig. Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, sind jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

Werden Optionsscheine im Privatvermögen gehalten, sind Veräußerungsverluste grundsätzlich steuerlich unbeachtlich. Werden Veräußerungsverluste solcher im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheine innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erlitten, sind diese - jedoch ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften im selben

Kalenderjahr – ausgleichsfähig. Führen daher die Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, so ist dieser nicht ausgleichsfähig.

Gewinne aus Optionsscheinen sind keine Kapitalerträge i.S.d. § 27 Abs 2 Z 2 und 5 EStG. Sie unterliegen daher auch nicht dem Kapitalertragsteuerabzug.

b) Optionsscheine, die Hebel-Produkte darstellen

Hierunter fallen generell (Open End) (X-)Turbo Optionsscheine, und (X-)Mini-Futures (nachfolgend „Hebel-Optionsscheine“).

Einkünfte aus Hebel-Optionsscheinen können unter § 27 EStG fallen und KESt-pflichtig sein oder im Rahmen der Bestimmungen des § 30 EStG als Spekulationsgewinne einkommensteuerpflichtig sein. Bei der steuerlichen Einordnung kommt es auf den anfänglichen Kapitaleinsatz an. Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus Hebel-Optionsscheinen zu Kapitaleinkünften gemäß § 27 EStG. Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (das ist ab „Hebel 5“), dann führen die Einkünfte auf Grund der untergeordneten Bedeutung des anfänglichen Kapitaleinsatzes allenfalls zu Spekulationseinkünften.

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis hat die auszahlende Stelle (früher: kuponauszahlende Stelle) grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht (KESt-Pflicht) auszugehen, es sei denn, der Emittent weist gegenüber der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) unter Beilage der Wertpapierbedingungen nach, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung (das ist ab „Hebel 5“) ist: Dieser Nachweis hat vor Begebung des ersten Stücks am österreichischen Markt zu erfolgen. Bei ausländischen Wertpapieren innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die auszahlende Stelle weiterhin von einer KESt-Pflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit, eine KESt-Erstattung im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO zu beantragen (Rz 7757a der Einkommensteuerrichtlinien).

Erträge aus Hebel-Optionsscheinen, die unter § 27 EStG fallen, unterliegen grundsätzlich der KESt in Höhe von 25%, wenn die auszahlende Stelle der Erträge in Österreich liegt. Dies trifft auf inländische Kreditinstitute sowie österreichische Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder ausländischer Wertpapierfirmen zu, die Kapitalerträge an den Anleger auszahlen. Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Kapitalerträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung). Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, diese Erträge in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Ist die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer, kann der Anleger gemäß § 97 Abs 4 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum niedrigeren Einkommensteuertarif (Regelbesteuerung) beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer angerechnet bzw. mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Aufwendungen im Zusammenhang mit den Hebel-Optionsscheinen (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot). Dies gilt unabhängig davon, ob die Hebel-Optionsscheine im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen einer natürlichen Person gehalten werden.

Erträge aus Hebel-Optionsscheinen, die unter § 27 EStG fallen, jedoch nicht der KESt unterliegen, weil sie nicht in Österreich bezogen werden, sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und unterliegen, im Falle von öffentlich angebotenen Hebel-Optionsscheinen einem Sondersteuersatz von 25%. Ist die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die 25%ige Sondersteuer, kann der Anleger die Regelbesteuerung beantragen.

Erträge aus Hebel-Optionsscheinen, die unter § 30 EStG fallen, das sind solche mit Mindesthebel 5, bei denen die Nachweisführung hinsichtlich der untergeordneten Bedeutung des anfänglichen Kapitaleinsatzes rechtzeitig gegenüber der OeKB erfolgt ist, werden wie die Erträge aus Optionsscheinen, die keine Hebel-Produkte darstellen (siehe oben Punkt a), besteuert.

c) Meldung des Emittenten an die OeKB

Der Emittent weist darauf hin, dass er plant, für als Hebel-Optionsscheine begebene Wertpapiere bei Zutreffen der Voraussetzungen eine Meldung als „KESt-freies Hebelprodukt“ im Sinne der Rz 7757a der Einkommensteuerrichtlinien gegenüber der OeKB zu erstatten. Er kann aber weder für die Rechtszeitigkeit noch für den ausreichenden Inhalt der Meldung Zusicherungen abgeben oder Haftungen übernehmen. Sollten daher auszahlende Stelle oder Finanzbehörden zur Auffassung gelangen, dass die betroffenen Hebel-Optionsscheine trotz Mindesthebels von 5 und erfolgter Meldung dem KESt-Abzug unterliegen, würde von der auszahlenden Stelle 25% KESt vom Ertrag (Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabewert und Auszahlungsbetrag) abgezogen werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtliche Behandlung von Hebel-Produkten nach derzeitiger Verwaltungspraxis der Finanzbehörden auch vom Verwaltungsgerichtshof als Höchstgericht in Abgabensachen hinterfragt werden könnte.

d) Umqualifizierungsrisiko

(1) Die in Punkt a) dargestellten Besteuerungsgrundsätze für Optionsscheine gehen davon aus, dass die Optionsscheine weder als Forderungswertpapiere noch als Hebel-Optionsscheine (siehe gleich anschließend unten) noch als Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds gemäß § 42 InvFG (siehe unten den letzten Absatz unter „Umqualifizierungsrisiko“) beurteilt werden.

Tritt jedoch der derivative Charakter bzw. die Optionskomponente der Optionsscheine gegenüber dem Kapitalanlagecharakter in den Hintergrund oder liegt in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Zertifikat vor, wäre es möglich, dass die Optionsscheine von der Finanzbehörde und/oder der auszahlenden Stelle als Forderungswertpapier behandelt werden. Die Erträge würden dann so wie Erträge aus Hebel-Optionsscheinen, die unter § 27 EStG fallen, besteuert (siehe oben Punkt b).

Bestimmte Ausstattungsmerkmale wie insbesondere eine automatische Ausübung (wie etwa bei Optionsscheinen europäischer Typ), eine begrenzte Laufzeit, Kündigungsrechte des Emittenten erhöhen dieses Umqualifizierungsrisiko. Knock-Out-Schwellen oder unbegrenzte Laufzeiten, sowie fehlende Ausübungsrechte des Anlegers etwa erhöhen das Risiko der Umqualifizierung in Hebel-Optionsscheine.

Werden Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Hebel-Optionsscheine behandelt, gilt die steuerliche Behandlung wie in Punkt b) oben dargestellt. Der Emittent weist jedoch darauf hin, dass er nicht plant, für als Optionsscheine begebene Wertpapiere eine Meldung als „KESt-freies Hebelprodukt“ im Sinne der Rz 7757a der Einkommensteuerrichtlinien gegenüber der OeKB zu erstatten. Von der auszahlenden Stelle würde sodann 25% KESt vom Ertrag (Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabewert und Auszahlungsbetrag) abgezogen werden.

(2) Die oben in Punkt b) dargestellten Besteuerungsgrundsätze für Hebel-Optionsscheine gehen davon aus, dass die Hebel-Optionsscheine öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der § 97 und § 37 Abs 8 EStG und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds noch Termin- oder Differenzgeschäfte darstellen. Sollten die Finanzbehörden Zahlungen auf Grund der Tilgung oder Kündigung der Hebel-Optionsscheine als Einkünfte aus Differenz- oder Termingeschäften behandeln, wären diese in jedem Fall, unabhängig von der Behaltdauer, in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen und mit dem Tarifeinkommensteuersatz zu versteuern.

(3) Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Optionsscheine und Hebel-Optionsscheine ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds qualifiziert werden. Gemäß § 42 InvFG gilt als solcher, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser

Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein „asset backing“) und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Das Risiko der Umqualifizierung in ausländische Investmentfonds kann Optionsscheine und Hebel-Optionsscheine auf Investmentanteile, Indizes und Körbe von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Edelmetallen, Wechselkursen und anderen Basiswerten treffen, wenn (i) die Optionsscheine nicht zu mehr als 50% des Nennbetrages oder eingesetzten Kapitals pro Stück kapitalgarantiert sind und (ii) den Optionsscheinen Investmentanteile oder Körbe mit mehr als fünf Basiswerten zugrunde liegen. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gelten nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht als ausländische Investmentfondsanteile.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden, sind diese wie folgt zu besteuern. Anteile an ausländischen Investmentfonds werden für Zwecke der Einkommensteuer als transparent behandelt. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet (sogenannte „ausschüttungsgleiche Erträge“), wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25%. Hinzu kann weiters eine jährliche Sicherungssteuer von 1,5% des letzten Rücknahmepreises des Fondsanteiles kommen. Ausgenommen davon sind Fonds, die der OeKB die für die Steuerbemessung erforderlichen Zahlen täglich übermitteln. Die Sicherungssteuer kommt ebenfalls nicht zur Anwendung, wenn der Anleger dem Kreditinstitut eine Bestätigung der Finanzbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht nachgekommen ist.

Für den Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder eines Depots ins Ausland gelten Sonderregeln.

2.1.2 Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig.

Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) unterliegen grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das an den Anleger die Kapitalerträge zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 20% für Zahlungen ab 1.7.2008 und 35% für Zahlungen ab 1.7.2011. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Die Erträge aus Optionsscheinen unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis in Österreich nicht der EU-Quellensteuer, dies unabhängig vom Basiswert.

Im Falle der Umqualifizierung der Optionsscheine in Forderungswertpapiere wäre ebenso wie im Falle der Hebel-Optionsscheine generell auf den Basiswert abzustellen. Bei der Beurteilung, ob Erträge aus solchen Wertpapieren ohne Kapitalschutz der EU-Quellensteuer unterliegen, ist auf den dem Wertpapier zu Grunde liegenden Basiswert abzustellen. Die Erträge aus den Wertpapieren unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht der EU-Quellensteuer, wenn der Basiswert Aktien, Rohstoffe, Edelmetalle Futures oder Wechselkurse oder entsprechende Körbe oder Indizes sind. Sind Anleihen oder Zinssätze bzw. entsprechende Indizes oder Körbe der Basiswert, unterliegen die Erträge grundsätzlich der EU-Quellensteuer. Bei Wertpapieren auf Schuldverschreibungsindices stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Schuldverschreibungen unterschiedlicher Emittenten

zusammensetzt. Der Anteil einer einzelnen Schuldverschreibung darf nicht mehr als 80 Prozent des Index betragen.

2.2 Kapitalgesellschaften

Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber dem zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Kreditinstitut eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Wertpapiere auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Verluste aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere sind grundsätzlich ausgleichsfähig bzw. vortragsfähig. Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, sind jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

2.3 Privatstiftungen

a) Optionsscheine

Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Optionsscheine unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer von 25%. Veräußerungsgewinne nach Ablauf eines Jahres nach Anschaffung sind körperschaftsteuerfrei.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Optionsscheinen (Spesen, Provisionen, etc) sind als Werbungskosten abzugsfähig.

Bei Veräußerung von Optionsscheinen innerhalb eines Jahres (Spekulationsgeschäft gem § 30 EStG) bleiben die Einkünfte derzeit steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440 betragen. Betragen die realisierten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften eines Kalenderjahres mehr als EUR 440, so unterliegen die gesamten Einkünfte in vollem Umfang der Körperschaftsteuer.

Veräußerungsverluste sind grundsätzlich steuerlich unbeachtlich. Werden Veräußerungsverluste innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erlitten, sind diese - jedoch ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften im selben Kalenderjahr - ausgleichsfähig. Führen daher die Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, so ist dieser nicht ausgleichsfähig.

b) Hebel-Optionsscheine

Erträge aus Hebel-Optionsscheinen, die unter § 27 EStG fallen (siehe oben Punkt 1.1.1 b), unterliegen gemäß § 13 Abs 3 KStG grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuerbesteuerung von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar.

2.4 Besteuerung von Einkünften aus Optionsscheinen und Hebel-Optionsscheinen ab dem 1.10.2011

Die neue Rechtslage gilt grundsätzlich für diejenigen Wertpapiere, die durch den Anleger nach dem 30.9.2011 angeschafft werden.

Im Zusammenhang mit der neuen Rechtslage ab dem 1.10.2011 ist zu beachten, dass die Auslegung des Gesetzes seitens der Finanzverwaltung nicht abschließend geklärt ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der Praxis durch die Finanzverwaltung eine das Gesetz ausweitende oder einschränkende Handhabe gewählt wird. Es wird dem Anleger dringend empfohlen, sich angesichts dieser Unsicherheiten vor einer Investition in die Wertpapiere durch seinen persönlichen Steuerberater beraten zu lassen.

Die Wertpapiere sind steuerlich als Kapitalvermögen oder als sonstige derivative Finanzinstrumente gemäß § 27 Abs 4 EStG zu beurteilen. Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere zählen gemäß § 27 Abs 3 oder 4 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Die Kapitalerträge unterliegen gemäß § 93 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug von 25%, wenn sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet. Auszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus der der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere auszahlt oder gutschreibt.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung). Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Zinserträge aus den Wertpapieren in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Ist die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer, kann der Anleger gemäß § 27a Abs 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum niedrigeren Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommenssteuer angerechnet bzw. mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Die obigen Ausführungen gelten für natürliche Personen und Privatstiftungen; bei natürlichen Personen gelten sie unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Grundsätzlich ist ein Verlustausgleich gemäß § 27 Abs 8 EStG innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Veranlagungsweg zulässig. Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere können jedoch weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen ausgeglichen werden. Weiters dürfen Verluste aus Kapitalvermögen, dessen Einkünfte mit dem Sondersteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG ("Sondersteuersatz von 25%") besteuert würden, auch nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die mit dem Sondersteuersatz besteuert werden, verrechnet werden.

Hält eine natürliche Person die Wertpapiere im Betriebsvermögen, so sind Verluste aus der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von anderen Wirtschaftsgütern und Derivaten, die mit dem Sondersteuersatz von 25% besteuert sind, sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender Überhang darf nur zur Hälfte mit den anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden.

Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht durch eine österreichische depotführende oder auszahlende Stelle, muss der Anleger die Einkünfte in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen und sie werden zu einem Sondersteuersatz von 25% veranlagt. Es gelten die gleichen Verlustverrechnungsbeschränkungen wie oben im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften, die dem KESt-Abzug unterliegen, erläutert. Auch die Option zur Regelbesteuerung bleibt bestehen.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der EU bzw. des EWR (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt.

An der Umqualifizierung in Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds ändert sich durch die neuen gesetzlichen Regelungen nichts.

Für Körperschaften, für die Erträge aus den Wertpapieren Betriebseinnahmen darstellen, gelten die oben in Punkt 2.2 dargestellten Grundsätze unverändert weiter.

2.5 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

2.6 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für seit dem 1. August 2008 verwirklichte Tatbestände nicht mehr erhoben.

An die Stelle der Erbschafts- und Schenkungssteuer trat mit 1. August 2008 das Schenkungsmeldegesetz. Demnach sind Schenkungen grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

V. UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, den 18. Januar 2012

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, den 18. Januar 2012

Bank Vontobel Europe AG
